

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257))

- I. a) Die Freiwillige Feuerwehr _____
der Stadt / Gemeinde / _____
des Marktes _____ Landkreis _____
- b) Die Gemeinde _____
- c) Das Landratsamt _____
- d) Die Firma _____
- in _____ Landkreis _____

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeit durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

Die Ehrenzeichen sollen überreicht werden am: _____ um _____ Datum Uhrzeit
Ort (FWGH, Gasthaus, Festzelt): _____

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr / Gemeinde / Landratsamt / Firma:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

- II. Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens geprüft.

Versagungsgründe liegen vor liegen nicht vor Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

- III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen: Kreis-/Stadtbrandrat

(Ort, Datum) (Unterschrift)

IV. Urschriftlich zurück an den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz

Landratsamt Eichstätt FB 201 – Brand- und KatS Residenzplatz 1 85072 Eichstätt

Anmerkungen

- 1) Zu beachten sind
 - a) das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bek. vom 1.3.1972 (BayRS Nr. 215-32-I)
 - b) die Bek. vom 08.03.2013 Az.: I D 3 - 0135.35
- 2) Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat. Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen.
- 3) Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährig Dienstzeit können vorschlagen:
 - die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
 - die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister
 - die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde bzw. das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunde ist der Kreis- oder Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

- 4) Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25 – und 40jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb einen angemessenen Zeitraums (i.d.R. 5 Jahre) nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.

- 5) Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, poststelle@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0. Die Daten werden im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die allgemeinen und speziellen Sicherheitsgesetze in der Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt als Kreisverwaltungsbehörde, Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können sie im Internet unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/meta/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0 erreichen können.